



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 24.01.2017

Öffentlicher Teil

Ort	Odelzhausen, Schulstraße 14	
Vorsitzender	Trinkl, Markus	
Schriftführer	Karin Birzele	
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.	
Anwesend	Von den 17 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 16 anwesend.	
	Trinkl, Markus	
	Heitmair, Johann	
	Steininger, Wolfgang	
	Bradl, Lorenz	
	Brandhofer jun., Paul	
	Brunetti, Martin	
	Harner, Andreas	
	Dr. Inderst, Brigitte	
	Kappes, Elisabeth	
	Kiemer, Brunhilde	
	Kiemer, Michael	
	Kohn, Ursula	
	Rößle, Klaus	
	Trinkl, Werner	
	Winkler, Johanna	
	Dr. Zauscher, Roderich	
Ortssprecher	Hiller, Edgar	
Ortssprecher	Wohlmuth, Robert	
	kommt um 19.20 Uhr	
Es fehlen entschuldigt	Dr. Wegele, Willibald	
	Urlaub	
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Odelzhausen somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.	
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 13.12.2016 wird ohne Einwand genehmigt.	

16 : 0

Mitversandte Unterlagen:
TOP 5 - 7 Sachverhalt
Tischvorlage:
TOP 2 - 4 Sachverhalt

1 Bürgerfrageviertelstunde

Sachverhalt:

Zur Bürgerfrageviertelstunde liegen keine Anträge vor, somit geht der 1. Bürgermeister zur weiteren Tagesordnung über.

2 Informationen

Sachverhalt:

Bürgermeister, Herr Markus Trinkl informiert den Gemeinderat über die zu veröffentlichen Tagesordnungspunkte 2, (2.1; 2.2); 5, 6, 7 und 9 (alle ohne Zahlen/Beträge) der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.12.2016, die in dieser öffentlichen Sitzung bekanntgegeben werden:

TOP 2

Neubau Kinderhaus Höfa-Nord – Auftragsvergabe Ing.-Leistungen

TOP 2.1 Auftragsvergabe Brandschutznachweis

Der Gemeinderat beschließt, den Planungsauftrag für die Planung zur Festlegung der objekt- und nutzungsspezifischen Brandschutzanforderungen im Kinderhaus in Höfa Nord an das Ing.-Büro Bernhard Lückert zu vergeben.

TOP 2.2 Auftragsvergabe Aufzugsplanung

Der Planungsauftrag für die Planung eines behindertengerechten Aufzuges mit einer Innenkabine für das Kinderhaus Höfa Nord wird an das Ing.-Büro Biberger erteilt.

TOP 5

Auftragsvergabe für die 10. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Parkplatz Genthern

Der Gemeinderat stimmt einer Beauftragung des Büro OPLA's zu den Konditionen gemäß Angebot zu.

TOP 6

Auftragsvergabe für die 11. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Umfahrung)

Der Auftragsvergabe der 11. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes an das Büro OPLA wird vom Gemeinderat zugestimmt.

TOP 7

Zweite Erweiterung Gewerbegebiet – Auftragsvergabe Bodengutachten

Der Gemeinderat stimmt einer Beauftragung des Ingenieurbüros für Geotechnik, der Schubert und Bauer GmbH in Olching zu den Konditionen gemäß Angebot zu.

TOP 9

Beschaffung Liegenschaftsverwaltungsprogramm und Grundstücksinformationssystem für das Bauamt der Gemeindeverwaltung Odelzhausen

Der Gemeinderat beschließt, beide Programme für das Bauamt anzuschaffen.

3 Ortsabrundungssatzung Dietenhausen

Sachverhalt:

Bürgermeister Markus Trinkl begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Goj vom Planungsbüro OPLA, die dem Gemeinderat für etwaige Fragen zur Verfügung steht und stellt dem Gemeinderat den Satzungsentwurf vor.

Mit der Urkunde P 1485 des Notars Dr. Promberger in Dachau vom 08.05.2008 wurde mit den Eheleuten Sebastian und Brigitte Obermair ein Baulandmodell B über eine Teilfläche von ca. 4.800 m² aus dem Grundstück Flst.-Nr. 559 Gemarkung Odelzhausen abgeschlossen. Auf Anfrage der Eigentümer, in welcher Größenordnung sich die Planungskosten für die Aufnahme der Bauleitplanung bewegen werden, wurden im Frühjahr 2015 entsprechende Angebote eingeholt. Da es einen großen Unterschied in den Planungskosten darstellt, ob eine Änderung des Flächennutzungsplanes und ein Bauungsplan oder lediglich eine Ortsabrundungssatzung für die Abwicklung benötigt werden, wurde das Landratsamt Dachau zum Sachverhalt gefragt. In einem persönlichen Gespräch zwischen Herrn Krug und Bürgermeister Trinkl wurde vereinbart, dass eine Ortsabrundungssatzung ausreichend ist. Daraufhin wurde der städtebauliche Vertrag (= Planungskostenübernahmevertrag) mit den Eigentümern abgeschlossen.

3.1 Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschliesst die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung „Dietenhausen nördlicher Ortsrand“ für eine Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 559 Gemarkung Odelzhausen in der Gemeinde Odelzhausen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

ohne Bürgermeister Markus Trinkl und Gemeinderat Werner Trinkl, da verwandt.

3.2 Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Vom Gemeinderat wurde angeregt zu prüfen, ob auf dem Planungsbereich eine Versickerung möglich ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschliesst, ausschließlich Einzelhäuser, keine Doppelhäuser zuzulassen.

Abstimmungsergebnis: 9:5

ohne Bürgermeister Markus Trinkl und Gemeinderat Werner Trinkl, da verwandt.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Planungsbüros OPLA (mit folgenden Änderungen: Der Gemeinderat beschliesst, ausschließlich Einzelhäuser zuzulassen). Fassungsdatum wird das Datum der heutigen Gemeinderatssitzung der 24.01.2017

Abstimmungsergebnis: 14:0

ohne Bürgermeister Markus Trinkl und Gemeinderat Werner Trinkl, da verwandt.

3.3 Einleiten des Verfahren

Beschluss:

Die Verwaltung der Gemeinde Odelzhausen wird beauftragt das Verfahren gem. Baugesetzbuch durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

ohne Bürgermeister Markus Trinkl und Gemeinderat Werner Trinkl, da verwandt.

4 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Taxa Flst.-Nr. 99 (Tf.)" der Gemeinde Odelzhausen

Sachverhalt:

Das Verfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 14.12.2016 bis 16.01.2017 stattgefunden.

Am Verfahren wurden beteiligt:

- Landratsamt Dachau
- die Eigentümer

Von Bürgern ging keine Stellungnahme ein.

4.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Die Unterabteilungen des Landratsamtes Dachau haben wie folgt Stellung genommen:

- Geoinformation
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Kreisbrandinspektion
- Rechtliche Belange
- Untere Naturschutzbehörde

Vom Eigentümer ging eine Stellungnahme ein.

4.1.1 Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 30.12.2016

Sachverhalt:

Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die der Abwägung zugänglich sind:

Da die Gemeinde weiterhin an der Eingrünungsmaßnahme auf Privatgrund festhält, aber dadurch diese Gehölzpflanzungen erfahrungsgemäß sehr eingeschränkt umgesetzt werden, hat das Aufwertungspotential der Ausgleichsmaßnahme eine umso größere Bedeutung, die Eingriffe in den Naturhaushalt zu kompensieren.

Jedoch kann mit der Verlegung der Ausgleichsfläche im aktuellen Verfahrensschritt die ökologische Aufwertung nicht nachvollzogen werden. Es soll gemäß Ziffer 5, Teil C Begründung auf einen 3 m breiten Streifen ein Pufferstreifen entwickelt und die intensive landwirtschaftliche Nutzung eingestellt werden.

Grundsätzlich ist ein 3 m breiter Streifen ohne Anschluss an eine ökologisch relevante Fläche und in direkter Nachbarschaft zu einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Ausgleichsmaßnahme zu schmal. Desweiteren existiert der Pufferstreifen bereits. Es handelt sich um einen Hochstaudensaum mit teilweise Schilfbestand. Es ist vor Ort noch nachvollziehbar und im Luftbild von 2015 auch erkennbar, dass der Uferstreifen eine Breite von ca. 4 m hatte. Augenscheinlich wurde in der jüngsten Vergangenheit der Uferstreifen auf knappe 3 m reduziert. Die Aussagen in Ziffer 5, Teil C Begründung, dass sich ein Pufferstreifen durch die Einstellung einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entwickelt, trifft praktisch nicht zu. Die erforderliche Kompensation über die ökologische Aufwertung der Ausgleichsfläche ist durch die aktuelle Planung und Beschreibung der Maßnahme, entgegen der ursprünglichen Planung, nicht gegeben.

Folgende Lösungsmöglichkeiten gibt es:

1. Der geplante Pufferstreifen wird um 2 m auf insgesamt 5 verbreitert. Das Mulchen, Schlegeln o.ä. der Ausgleichsfläche ist auszuschließen. Das Aufkommen von Neophyten, wie z. B. Springkraut ist ohne Einsatz von chemischen Spritzmitteln zu unterbinden.
2. Es bleibt bei der ursprünglichen Ausgleichsmaßnahme

Die Unterlagen sind entsprechen zu überarbeiten.

Rechtsgrundlagen §1a Abs. 3 i.V.m §34 Abs.5 Satz 4 BauGB

Grenzen der Abwägung §1 Abs. 7 BauGB

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3. Die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahme ist der UNB anzuzeigen.
4. Die Ausgleichsfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und Landschaft) ist nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dem Landesamt für Umweltschutz für das Ökoflächenkataster zu melden. Auf das Rundschreiben des Landratsamtes an alle Gemeinden vom 22.03.2000 mit Meldebogen wird verwiesen.
5. Angaben zum Umweltmonitoring im Umweltbericht
Folgende Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (§ 4c BauGB) werden empfohlen:
 - Überwachung der Einhaltung umweltrelevanter Festsetzungen (u.a. Überprüfung der Einhaltung der Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen)
 - Überprüfung der Entwicklung der Ausgleichsflächen nach Ende der Herstellung und Entwicklungspflege (Vergleich mit angegebenen Entwicklungsziel) und ggf. Ergreifen von Steuerungsmaßnahmen

Abwägungsvorschlag des Planers:

Nach Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer, wird für den Ausgleich wieder auf die bisherige Ausgleichsfläche im südöstlichen Teil des Flurstücks auf Fl-Nr. 129 mit den dort vorgesehenen Maßnahmen zurückgegriffen. Der 3 m breite Ufersaum entlang der Glonn wird nicht weiterverfolgt.

Die Gemeinde folgt damit der von der UNB vorgetragenen Lösungsmöglichkeit 2. Die bisherige Fläche ist bereits dem LFU gemeldet und Teil des dort geführten Ausgleichsflächenkatasters.

Für die Ortsrandsatzung wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt. Dementsprechend wird keine Umweltprüfung mit dem üblichen Monitoring für unvorhergesehene Umweltwirkungen erstellt.

Beschluss:

Die Gemeinde Odelzhausen beschließt, die ursprüngliche Fläche im Südosten des Flurstücks 129 wieder als Ausgleichsfläche festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 15:1

4.1.2 Landratsamt Dachau, Fachbereich Geoinformation, Schreiben vom 19.12.2016

Sachverhalt:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Zur Plandarstellung (Titelseite): Die Angabe Gemarkung und Gemeinde Odelzhausen bitte ich in Gemarkung **Taxa**, Gemeinde Odelzhausen zu ändern.

Die Maßstabsangabe 1:500 bzw. 1:1000 bitte ich in 1:500 bzw. **1:2000** zu ändern.

Zur Plandarstellung: Die Flurstücksangabe Flst. 99/1 bitte ich zu löschen, die Flurstücknummer 99 zu dokumentieren.

Die Angabe der Grundstücks-Nummern bitte ich zu löschen.

ZU den Hinweisen: Die Angabe „Vorgeschlagene Grundstücksaufteilung mit Grundstücksnummer bitte ich zu löschen, stattdessen sollte der Hinweis „Bestehende Grundstücksgrenze mit Flurstücksnummer“ eingeführt werden.

Der Hinweis „Gestaltung von Mulden“ ist zu löschen.

Zum Satzungstext:

Zu Punkt 1) Das Flurstück 99/1 gibt es nicht mehr, die Angabe bitte ich zu löschen, siehe Abb1. Stattdessen befindet sich ein Teilstück von Flst. 34 TF im überplanten Geltungsbereich, bitte in der Aufzählung ergänzen.

Zu Punkt 2.5) Statt der Angabe ... Grundstücke mit den Nrn. 1 und 2 bitte ich die aml. festgesetzten Flurstücksnummern zu beschreiben.

Abwägungsvorschlag des Planers:

Für die Ortsrandsatzung wird wieder die ursprüngliche Ausgleichsfläche mit den dortigen Maßnahmen vorgesehen. In der aktualisierten Planzeichnung finden die Legendeinträge und der Maßstab entsprechende Berücksichtigung.

Die Darstellung der vorgeschlagenen Grundstückseinteilung - diese entstammt noch aus der Ursprungsfassung - wird aufgegeben. Die Grundstücksgrenzen und Bezeichnungen werden in Plan und Text entsprechend aktualisiert.

Beschluss:

Die Gemeinde Odelzhausen beschließt die o.g. Anpassungen in die Satzung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

4.1.3 Landratsamt Dachau, Fachbereich Rechtliche Belange, Schreiben vom 22.12.2016

Sachverhalt:

Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die der Abwägung zugänglich sind:

Wie bereits in der Stellungnahme vom 27.04.2016 dargelegt, obliegt es der Gemeinde, Bauleitpläne dann aufzustellen, wenn es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Wünsche von Grundstückseigentümern rechtfertigen nur dann eine Einleitung eines Bauleitplanverfahrens, wenn diesen Gründen eine städtebauliche Relevanz zukommt (OVG Lg. Urteil v. 06.12.1989 – 6 K 16, 21/89).

Bereits im ersten Planentwurf waren die Wünsche der Grundstückseigentümer Grundlage für die Änderung der Ortsabrundungssatzung. Diese wurden nach der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 07.06.2016 mit Änderungen als Satzung beschlossen.

Nun wird erneut auf Anregungen der Grundstückseigentümer in das Verfahren eingestiegen, um Bau-räume zu vergrößern.

Aus bauleitplanerischer Sicht wird dies für bedenklich gehalten.

Abwägungsvorschlag des Planers:

In der Begründung zur Ortsrandsatzung weist die Gemeinde Odelzhausen darauf hin, dass die Änderung der Satzung mit einer grundsätzlich möglichen zweigeschossigen Bebauung den ortsplanerischen Zielvorstellungen der Gemeinde folgt. Mit der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, ohne dafür weitere Flächen zu verbrauchen, verfolgt die Gemeinde ein wesentliches Ziel des BauGB und den übergeordneten Planungen bzgl. einem sparsamen Umgang von Grund und Boden. Mit der Nutzung vorhandener Potentiale zur Schaffung von Wohnraum ist die Änderung städtebaulich begründet.

Ergänzend ist auf die Beschlussfassung vom 11.05.2016 zu verweisen.

Beschluss:

Die Gemeinde Odelzhausen hält an der bestehenden Planung fest.

Abstimmungsergebnis: 16:0

4.1.4 Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 02.01.2017

Sachverhalt:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Soweit noch nicht geschehen, ist das Landesamt für Denkmalpflege aus Sicht der Bodendenkmalpflege zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag des Planers:

Die Gemeinde Odelzhausen hat die Ortsrandsatzung FI-Nr. 99 in Taxa im Jahr 2007 aufgestellt. Für die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke liegt bereits Baurecht vor.

Gem. der Stellungnahme des BayLfD vom 17.04.2007 sind die Belange der archäologischen Denkmalpflege in der Ortsrandsatzung vom 12.09.2006 berücksichtigt.

Der jetzigen Änderung werden keine neuen Bereiche zugeordnet. Darüber hinaus wurde in die Satzung die Erforderlichkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 DSchG für Bodeneingriffe jeder Art aufgenommen.

Beschluss:

Die Gemeinde Odelzhausen nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die Hinweise zur Satzung.

Abstimmungsergebnis: 16:0

4.1.5 Landratsamt Dachau, Fachbereich Kreisbrandinspektion/Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 10.01.2017

Sachverhalt:

Sollten die Punkte der ersten Stellungnahme berücksichtigt werden, sieht die Brandschutzdienststelle keinen weiteren Grund für eine weitere Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag des Planers:

Die Stellungnahme wurde bereits in der Beschlussfassung vom 07.06.2016 berücksichtigt.

Beschluss:

Die Gemeinde Odelzhausen verweist auf die Beschlussfassung vom 07.06.2016.

Abstimmungsergebnis: 16:0

4.1.6 Dr. Stefan Groß, Eigentümer, Schreiben vom 16.01.2017

Sachverhalt:

Zusammengefasst möchte Herr Dr. Stefan Groß die Variante des Vorschlages 1 der UNB nicht akzeptieren; der Vorschlag 2 der UNB soll durchgeführt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Odelzhausen folgt dem Vorschlag 2 der UNB und bleibt somit bei der Variante des Beschlusses vom 07.06.2016.

Abstimmungsergebnis: 16:0

4.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1, des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB- in der Fassung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert am 20.10.2015 BGBl. I S. 1748), des Art. 23 der Gemeindeordnung –GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 4 Bay-NatSchG folgende **1. Änderung der Ortsrandsatzung "Taxa, FI-Nr. 99 TF"** mit den heute beschlossenen Anpassungen in der Fassung vom 24.01.2017 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 16:0

5 Behandlung der Anträge/Anregungen aus der Bürgerversammlung in Sittenbach/Sixtnitgern 2016

Sachverhalt:

Die Bürgerversammlung für die Ortsteile Sittenbach und Sixtnitgern fand am 01.12.2016 im Gasthaus Harner in Sixtnitgern statt.

Den GemeinderätInnen wurde mit der Einladung zur Sitzung eine Kopie des Protokolls zur Bürgerversammlung vom 01.12.2016 übersandt.

Folgender Antrag wurde an den Gemeinderat gestellt:

Herr Karl Müller bittet um Überprüfung, ob eine zusätzliche Haltestelle des 732-Busses (Pasing-Bus) in Obermenzing möglich ist.

Nachfolgende Anregungen/Wünsche wurden von den BürgerInnen vorgetragen, die vom 1. Bürgermeister bereits beantwortet wurden:

1. Herr Karl Müller bittet, den Weg von Roßbach nach Sixtnitgern herzurichten, vor allem für Fahrradfahrer. Herr Trinkl antwortet, dass dieser Weg bereits in das Feldwegeprogramm mitaufgenommen wurde, die Gemeinde aber noch auf den Förderbescheid warte. Der Gemeinderat wird nach erfolgter Zusage zur finanziellen Förderung die Reihenfolge des Ausbaus der Feldwege festsetzen.

Der Gemeinderat möchte den Sachverhalt bis Juli 2017 nochmals zur Vorlage, wenn bis dahin keine Aufnahme ins Feldwegeprogramm erfolgt ist.

Ferner wurde angeregt Schlaglöcher auszubessern und Unrat von dem genannten Feldweg zu beseitigen.

2. Herr Karl Müller möchte zudem wissen, weshalb das neue Kinderhaus „Höfa Nord“ im Außenbereich entstehe und nicht das bestehende Kinderhaus erweitert werde.

Herr Trinkl gibt an, dass mehrere Punkte bedacht werden müssen: Erstens würde eine Erweiterung des jetzigen Standortes um 200 Kinderbetreuungsplätze die Verkehrssituation in der Dietenhauser- und Kohlstattstraße verschärfen, da diese Anliegerstraßen durch hohen Hol- und Bringverkehr zusätzlich belastet würden. Zweitens spreche das Preis-Leistungsverhältnis für das zu erstehende Grundstück. Des Weiteren wird ein neues Wohngebiet in unmittelbarer Nähe geplant („Baugebiet Höfa Nord“), welches viele Familien mit Kindern anziehen werde. Zudem ist ein Fußweg im Bebauungsplan vorgesehen, um die Anbindung zu verbessern.

Der Gemeinderat sieht die Anfrage ausreichend beantwortet.

3. Herr Dominik Mayr fragt nach, wie lange noch die Sperrfrist für Glasfaserausbau für den Ort Sixtnitgern gelte.

Herr Trinkl antwortet, dass diese Frist noch circa 3 Jahre beträgt.

Der Gemeinderat sieht die Anfrage ausreichend beantwortet.

4. Herr Dominik Mayr erkundigt sich zudem, ob es Auswirkungen auf den Betreuungsschlüssel gebe, da das BRK die Einrichtungen der Gemeinde Odelzhausen zum 01.09.2016 nicht übernommen hat.

Herr Trinkl informiert die Bürger, dass dieser gleich geblieben ist, eine Übernahme hätte nur Auswirkungen auf das Defizit gehabt.

Der Gemeinderat sieht die Anfrage ausreichend beantwortet.

5. Frau Isabella Stock wünscht sich einen Zubringer zur S-Bahnstation Erdweg und fragt nach, wann dieser vorgesehen ist.

Herr Trinkl merkt an, dass dieser Anbringer in Form eines Busses von der Gemeinde durchaus beabsichtigt wird, dieser aber erst nach dem Probetrieb der Line 7320 ins Auge gefasst werden kann.

Der Gemeinderat sieht die Anfrage ausreichend beantwortet.

6. Herr Josef Willibald möchte wissen, wie der aktuelle Stand bei der Straßenausbaubeitragssatzung aussieht.

Herr Trinkl antwortet, dass der Ist-Zustand so aussieht, dass es in der Gemeinde Odelzhausen aktuell keine solche Satzung gibt.

Im Moment herrsche aufgrund des Gerichtsurteils zur Gemeinde Hohenbrunn rechtliche Unsicherheit und es werde abgewartet, ob und wie das Landratsamt Dachau tätig wird.

Der Gemeinderat sieht die Anfrage ausreichend beantwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beantragung einer zusätzlichen Haltestelle in Obermenzing zu.

Abstimmungsergebnis: 1:15

6 Behandlung der Anträge/Anregungen aus der Bürgerversammlung in Odelzhausen 2016

Sachverhalt:

Die Bürgerversammlung im Hauptort Odelzhausen fand am 24.11.2016 im Gasthaus zur Sonne statt. Den GemeinderätInnen wurde mit der Einladung zur Sitzung eine Kopie des Protokolls zur Bürgerversammlung vom 24.11.2016 übersandt.

Folgende Anträge wurden an den Gemeinderat gestellt:

1. Herr Johann Riedl beantragt, den Ebertshauer Weiher zu säubern, vor allem vom Herbstlaub zu reinigen.
2. Herr Robin Westphal beantragt, den Gehweg zwischen Abzweigung St2052 und Einmündung nach Unterumbach zu asphaltieren.
3. Herr Ulrich Reber beantragt, einen Newsletter der Gemeinde einzuführen.
Er wünscht sich, Hinweise auf öffentliche Termine und Veranstaltungen per Mail zu empfangen.

Ferner werden folgende Anregungen bzw. Wünsche vorgebracht:

1. Herr Georg Blank regt an, ob nicht die Jugendlichen aufgefordert werden können, Ihre Hütten am „Waldstadion Mieggersbach“ sauber zu machen und Ordnung zu halten.
Herr Trinkl schlägt vor, sich die Situation vor Ort anzusehen und mit den Jugendlichen und der Gemeindejugendpflegerin Kontakt aufzunehmen.

Die Situation wurde mit betroffenen Eltern besprochen. Der Sachverhalt ist somit ausreichend behandelt.

2. Herr Heiko Siebert bittet um Überprüfung der parkenden Autos am Standort der vormaligen Halfpipe, da diese nicht zuzuordnen sind.
Herr Trinkl sichert Herrn Siebert eine schnelle Überprüfung zu.

Die Polizei wurde über den Sachverhalt informiert und wird Kontrollen durchführen. Der Sachverhalt ist somit ausreichend behandelt.

3. Herr Michael Schlammerl erkundigt sich nach dem aktuellen Stand des Straßenausbaus Oberfeld.
Herr Trinkl informiert, dass die Entscheidung noch nicht feststehe und die Verwaltung einen Ausbau intensiv prüfe, da durch das neue Kommunalabgabegesetz eine Verjähren von Erschließungsstraßen drohe.

Der GR sieht den Sachverhalt ausreichend behandelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen wie folgt zu:

Zu 1.

Der Antrag wird abgelehnt. Es soll jedoch eine Kiesauffüllung im Einstiegsbereich an der südöstlichen Ecke geben. Darüber hinaus sollen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (Bänke, Mülltonnen) durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Beschluss:

Zu 2.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag grundsätzlich zu. Die Verwaltung soll die Kosten für Asphaltierung oder Pflasterung vorlegen zur abschließenden Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Beschluss:

Zu 3.

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 16:0

7 Gebührenerhöhung Ferienbetreuung

Sachverhalt:

Eine Auswertung der Ferienbetreuung 2015 ergab, dass die Ausgaben (9.724,99 €) der Ferienbetreuung die Einnahmen (3.024,00 €) um ein weites übersteigen und zu einem Jahresdefizit in Höhe von 6.700,99 € führten.

Die bisherige Gebührenstaffelung war wie folgt festgesetzt:

mehr als 4 bis 5 Stunden täglich	5,00 Euro	pro Tag
mehr als 5 bis 6 Stunden täglich	6,00 Euro	pro Tag
mehr als 6 bis 7 Stunden täglich	7,00 Euro	pro Tag
mehr als 7 bis 8 Stunden täglich	8,00 Euro	pro Tag
mehr als 8 bis 9 Stunden täglich	9,00 Euro	pro Tag
mehr als 9 bis 10 Stunden täglich	10,00 Euro	pro Tag

Dies entspricht einer Gebühr von 1 € pro Stunde.

Um die Ferienbetreuung nahezu kostenneutral anzubieten, bedarf es einer Betreuungsgebühr von mindestens 3,20 € pro Stunde.

Aus Teilen des Gemeinderates wurde der Vorschlag zu pauschalieren Tagessätzen gemacht. Dies soll ähnlich wie in Schwabhausen erfolgen.

Der Gemeinderat diskutiert über den Sachverhalt ausgiebig. Gemeinderat Herr Werner Trinkl schlägt die Möglichkeit vor, einen pauschalieren Tagessatz (z.B. Gemeinde Schwabhausen), anzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Einführung von pauschalieren Tagessätzen zu

Abstimmungsergebnis: 7:9

abgelehnt, somit verbleibt es bei der stündlichen Abrechnung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Gebühr für die Ferienbetreuung in Höhe von 3,20 € pro Stunde und ermächtigt die Verwaltung, die entsprechende Satzung (Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen - einschließlich der Ferienbetreuung) dann in Zusammenhang mit den neuen Kindergartengebühren der Gemeinde Odelzhausen (Gebührensatzung vom 01.09.2015) entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 3:13

abgelehnt

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Gebühr für die Ferienbetreuung in Höhe von 2,00 € pro Stunde und ermächtigt die Verwaltung, die entsprechende Satzung (Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen - einschließlich der Ferienbetreuung) dann in Zusammenhang mit den neuen Kindergartengebühren der Gemeinde Odelzhausen (Gebührensatzung vom 01.09.2015) entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 15:1

Hinweis:

Gemeinderätin Frau Elisabeth Kappes informiert, dass seit geraumer Zeit wieder Plakatierungen am neuen Buswartehaus in Höfa, sowie Hauptstraße angebracht wurden. In diesem Zusammenhang informiert Gemeinderätin Frau Ursula Kohn, dass im Buswartehaus Lukkaer Straße Müll abgelagert wurde.

Bürgermeister Markus Trinkl wird die Bauhofmitarbeiter beauftragen, die Plakatierungen und den Müll an den gesamten Buswartehäuschen zu entfernen. Es sollen Schilder angebracht werden, die auf ein Plakatierungsverbot hinweisen.



Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Karin Birzele
Schriftführer